ZBB 1999, 173

BGB § 765

Ermittlung des Bürgschaftsumfangs auch aus weiteren Urkunden

BGH, Urt. v. 25.02.1999 – IX ZR 24/98 (OLG Hamm), ZIP 1999, 836 = DB 1999, 1110

Amtliche Leitsätze:

1. Dem Gläubiger einer Bürgschaft auf erstes Anfordern obliegt der Beweis, daß der geltend gemachte Anspruch durch die vom Bürgen übernommene Verpflichtung gesichert ist. Die Sicherung muß sich aus der Bürgschaft selbst in Verbindung mit den Urkunden, auf die sie verweist, ergeben; sonstige dem Gericht vorliegende Urkunden sowie die unstreitigen Tatsachen können ergänzend mitberücksichtigt werden.

2. Scheitert der auf eine Bürgschaft auf erstes Anfordern gestützte Anspruch, weil dessen Sicherung aus der Urkunde nicht zu entnehmen ist, kann er jedoch aus einer einfachen Bürgschaft begründet sein.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG